

Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 115 Abs. 2, 49 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Fachhochschule Erfurt die folgende Rahmenprüfungs- und Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge, geändert durch den Senatsbeschluss vom 09.07.2008. Der Konvent der Fachhochschule Erfurt hat am 24.01.2007 die Rahmenprüfungs- und Studienordnung beschlossen.

Der Rektor der Fachhochschule Erfurt hat mit Erlass vom 14.02.2007 die Rahmenprüfungs- und Studienordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

ERSTER TEIL

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Postgradualer oder konsekutiver Masterstudiengang, Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Akademische Grade
- § 5 Regelstudienzeit und Studiumumfang, Credit Points
- § 6 Orientierungsphase
- § 7 Grundlagenstudium
- § 8 Prüfungsleistungen, Studienleistungen
- § 9 Leistungsbewertung, Bildung und Gewichtung von Noten
- § 10 Prüfungsausschüsse
- § 11 Prüfende und Beisitzende
- § 12 Öffentlichkeit mündlicher Prüfungen
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Widerspruchsverfahren
- § 16 Ungültigkeit der Bachelor- und/oder Masterprüfung
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 18 Einstufungsprüfung
- § 19 Antrag auf Einstufungsprüfung, Zulassung
- § 20 Form und Ergebnis der Einstufungsprüfung
- § 21 Externenprüfung

ZWEITER TEIL

PRÜFUNG ZUM BACHELOR

- § 22 Art und Umfang der Prüfung
- § 23 Zulassung
- § 24 Bachelorarbeit
- § 25 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung
- § 26 Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

DRITTER TEIL

PRÜFUNG ZUM MASTER

- § 27 Art und Umfang der Prüfung
- § 28 Zulassung
- § 29 Masterarbeit
- § 30 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 31 Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement
- § 32 Inkrafttreten

Anlage: Studiengangsspezifische Bestimmungen

ERSTER TEIL

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen

Diese Rahmenprüfungs- und Studienordnung (abgekürzt RPO-B./M.) enthält allgemeine Regelungen über Ablauf und Verfahren der Prüfungen der Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Erfurt und ist für alle Studiengänge dieser Art verbindlich. Die inhaltlichen Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge, die nicht in dieser RPO-B./M. geregelt sind, werden in studiengangsspezifischen Bestimmungen als Anlagen zu dieser Ordnung geregelt. Die einzelnen Studiengänge können sich in Studienrichtungen gliedern.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) Das Studium im Rahmen der Bachelor- und Masterstudiengänge soll den Studierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt so vermitteln, dass sie die Studierenden zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigen.

(2) Im Bachelorstudium sollen den Studierenden die für die Berufsqualifizierung notwendigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt werden.

(3) Im anwendungsorientierten Masterstudium sollen die im Bachelorstudium erworbenen Qualifikationen fortgeführt und vertieft werden. Das Studium dient der Erweiterung der Fachkenntnisse in den gewählten Studienfächern bzw. dem gewählten Studienfach und der Einübung spezieller Fachmethoden. Die Studierenden sollen in der Lage sein, weitere fachliche Zusammenhänge zu überblicken, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu reflektieren.

(4) Die Bachelorprüfung führt zum ersten berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung gemäß §§ 22 ff. soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die notwendigen fachlichen Kenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, Probleme und praxisrelevante Fragestellungen zu lösen und die erzielten Resultate kritisch zu hinterfragen und zu bewerten.

(5) Die Masterprüfung führt zum zweiten berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Abschluss des Studiums. Durch die Masterprüfung gemäß §§ 27 ff. soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten fundierte wissenschaftliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung anspruchsvoller Methoden erworben haben. Die Studierenden sollen zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln befähigt werden und sollen komplexe Fragestellungen analysieren können.

§ 3 Postgradualer oder konsekutiver Masterstudiengang, Zugangsvoraussetzungen

(1) Ein Studium in einem postgradualen oder konsekutiven Masterstudiengang kann nur aufnehmen, wer die allgemeinen und besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllt.

(2) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 60 Absatz 1 Nr. 4 ThürHG erfüllt, wer bereits einen ersten Hochschulabschluss oder einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie besitzt.

(3) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wer das erste Hochschulstudium oder das Studium an der Berufsakademie mit überdurchschnittlich guten Prüfungsergebnissen (mindestens „gut“) abgeschlossen hat. Hiervon können abweichend in den studiengangsspezifischen Bestimmungen abweichende Zulassungskriterien vorgesehen werden.

(4) Ein späterer Zugang zum postgradualen oder konsekutiven Masterstudiengang kann ermöglicht werden, wenn nach einem mindestens befriedigenden ersten Abschluss durch einschlägige Erfahrungen in der Berufspraxis zur Überzeugung der Hochschule nachweislich eine besondere zusätzliche Qualifikation erworben wurde, durch welche die notwendigen Voraussetzungen für die Teilnahme am postgradualen oder konsekutiven

Verkündungsblatt der FHE/Nr. 8

Masterstudiengang gewährleistet sind. Die Mindestpraxiszeit im Beruf beträgt zwei Jahre. Die Entscheidung über den Zugang zum postgradualen oder konsekutiven Masterstudiengang trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 4 Akademische Grade

Ist die Bachelor-/Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad gemäß studiengangsspezifischer Bestimmung (vgl. Anlage) verliehen.

§ 5 Regelstudienzeit und Studienumfang, Credit Points

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester. Ausnahmen von dieser Regelung sind bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.

(2) Das Bachelorstudium besteht aus Modulen, die nach Maßgabe des jeweiligen Studiengangs praktische Studienphasen (Praxismodule) einschließen müssen.

(3) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Masterstudiums beträgt vier Semester. Ausnahmen von dieser Regelung sind bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Regelstudienzeit insgesamt höchstens zehn Semester.

(4) Das Masterstudium besteht aus Modulen, die nach Maßgabe des jeweiligen Studiengangs praktische Studienphasen (Praxismodule) einschließen können.

(5) Ein Modul erstreckt sich über ein Semester. Ausnahmen von dieser Regelung sind bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Ein wichtiger Grund ist nur dann gegeben, wenn längere als einsemestrige Module im Interesse der Studierenden und der Studierbarkeit liegen. Das Modul wird für sich abgeprüft. Jedem Modul ist eine Anzahl von Credit Points (Credits) als Maß für den durchschnittlichen Studieraufwand (Workload) der Studierenden zugeordnet. Er umfasst neben der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die zu dem Modul gehören, auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung von eigenen Beiträgen, die Vorbereitung auf und Teilnahme an Leistungskontrollen. Credits werden nur anerkannt, wenn die Leistungen des Moduls erfolgreich abgelegt wurden.

(6) Pro Semester müssen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich in 900 Stunden erforderlichem Workload 30 Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erworben werden, pro Studienjahr 60 Credits.

Ein Credit entspricht einem Workload von 30 Stunden. Das Bachelorstudium kann nur abgeschlossen werden, wenn mindestens 180 Credits erworben worden sind. Für den Abschluss des viersemestrigen Masterstudiums sind mindestens 120 Credits erforderlich.

Ein Modul der Orientierungsphase eines Bachelorstudiengangs (vgl. § 6) besteht zwingend aus 2, 4, 6 oder 8 Credits.

(7) Es besteht die grundsätzliche Möglichkeit eines Teilzeitstudiums. Für diesen Fall verschieben sich alle in dieser RPO-B./M. genannten Fristen und Termine entsprechend dem Umfang des Teilzeitstudiums. Einzelheiten zum Teilzeitstudium werden in der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Erfurt geregelt.

(8) Mutterschutz und Elternzeit werden im vollen gesetzlichen Umfang nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Alle in dieser RPO-B./M. genannten Fristen und Termine verschieben sich bei Mutterschutz und Elternzeit im vollen gesetzlichen Umfang der gewährten Zeiten.

(9) Besondere Studienzeiten - wie beispielsweise Auslands- und Sprachsemester oder im In- oder Ausland absolvierte zusätzliche Praktika - und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien können nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Die Entscheidung trifft auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Sie ist schriftlich zu begründen.

§ 6 Orientierungsphase

(1) Das Bachelorstudium besteht aus einer Orientierungsphase von zwei und einer sich anschließenden Vertiefungsphase von vier Semestern. Die Regelung des § 5 Absatz 1 Satz 2 bleibt davon unberührt.

(2) Das Bachelorstudium kann nach Ablauf der Orientierungsphase nur fortgesetzt werden, wenn in den ersten beiden Semestern eine Mindestzahl von 30 Credits in den Prüfungen der Module der ersten beiden Semester

Verkündungsblatt der FHE/Nr. 8

erworben worden ist. Die Entscheidung darüber, ob die Benotungen dieser Prüfungen in die Abschlussnote (Gesamtnote) einfließen, wird in den studiengangsspezifischen Bestimmungen getroffen.

Aufgrund eines Studiengangwechsels, eines Hochschulwechsels, eines Sprachstudiums oder anderer schwerwiegender mittelbarer und/oder unmittelbarer persönlicher Gründe kann der Abschluss der Orientierungsphase auf Antrag um höchstens ein Semester verlängert werden. Im Einzelfall entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Mit dem nicht erfolgreichen Abschluss der Orientierungsphase ist der Verlust des Prüfungsanspruchs in dem Studiengang verbunden, in dem die oder der Studierende eingeschrieben ist. Wer die erforderliche Anzahl von Credits nicht spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters erbracht hat, hat die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang endgültig nicht bestanden, es sei denn die Kandidatin oder der Kandidat weist nach, dass die Fristüberschreitung nicht von ihr oder ihm zu vertreten ist. Hierüber erteilt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses einen Bescheid, der die bestandenen Modulprüfungen der Orientierungsphase enthält und erkennen lässt, dass die Orientierungsphase insgesamt nicht bestanden und der Prüfungsanspruch in dem entsprechenden Studiengang endgültig verloren wurde. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Grundlagenstudium

Im Rahmen des Bachelorstudiums muss von den Studierenden in Studiengängen mit mathematischen und/oder naturwissenschaftlichen Modulen ein Grundlagenstudium absolviert werden. Die Module dieses mathematischen und/oder naturwissenschaftlichen Grundstudiums (Grundlagenmodule) sind studiengangsübergreifend einheitlich geregelt und für alle diese Studiengänge verbindlich. Die entsprechenden Prüfungsleistungen und deren Bewertung mit Credits werden in den studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs geregelt.

§ 8 Prüfungsleistungen, Studienleistungen

(1) Gegenstand einer Modulprüfung sind die Lehr- und Lerngegenstände des gesamten Moduls. Eine Modulprüfung kann aus mehreren Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) bestehen, die zu einer Modulprüfung zusammengefasst werden. Modulprüfungen und ggf. Teilprüfungen werden studienbegleitend im Rahmen der oder im Anschluss an die dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen erbracht. Modulprüfungen oder Teilprüfungen können in den Formen erbracht werden, die in den folgenden Absätzen geregelt sind.

(2) Klausuren: In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den vorgegebenen Methoden ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. In einer Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt. Die Bearbeitungszeit für die Prüfungsklausuren beträgt mindestens 60 Minuten und darf 180 Minuten nicht überschreiten. Ausnahmen von dieser Regel sind nicht zulässig und führen zur Ungültigkeit der Prüfung. Klausuren sind im Falle der letzten Wiederholungsprüfung von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten.

(3) Hausarbeiten und/oder Referate: Diese Leistungen werden durch eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem im Kontext einer Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie in der Regel durch eine Darstellung und Vermittlung der Ergebnisse dieser Arbeit im mündlichen Vortrag mit anschließender Diskussion erbracht. Die Leistungen können nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen mit der Forderung nach einer regelmäßigen Teilnahme, mit dem Anfertigen von Protokollen und anderen Nachweisen der aktiven Teilnahme verbunden werden. Die Frist für die schriftlichen Ausarbeitungen wird in den studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt. In der schriftlichen Ausarbeitung müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. Sie muss die Erklärung enthalten, dass

- die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden.

(4) Mündliche Prüfungen: In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge

Verkündungsblatt der FHE/Nr. 8

einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel mindestens 15 Minuten und sollte 60 Minuten nicht überschreiten. Bei einer Prüfung in Gruppen ist die Dauer angemessen zu reduzieren. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Bachelorarbeit und Masterarbeit: Näheres wird in § 24 und § 29 geregelt.

(6) Die studiengangsspezifischen Bestimmungen können weitere Arten der Prüfungsleistung definieren.

(7) Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Deutsch und/oder Englisch.

(8) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder sonstiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den zuständigen Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(9) Die Regelungen der Absätze 1 bis 8 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 9 Leistungsbewertung, Bildung und Gewichtung von Noten

(1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

Eine bestandene Prüfung kann zur Notenverbesserung im nächsten Prüfungszeitraum wiederholt werden. Wird eine Verbesserung der Benotung nicht erreicht, bleibt die im ersten Versuch erzielte Note bestehen.

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Davon ausgenommen sind die Bachelor- und die Masterarbeit, für die die §§ 24 Absatz 11 bzw. 29 Absatz 11 gelten. Wiederholungsprüfungen finden spätestens im Prüfungszeitraum des folgenden Semesters statt. Jeder Studierende hat die Pflicht, die nicht bestandene Prüfungsleistung in dem nächsten Prüfungszeitraum, in dem die Prüfung angeboten wird, zu wiederholen. Andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen auch als mündliche Prüfung durchgeführt werden.

(2) Wird eine Modulprüfung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn die Prüfenden jeweils die Leistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerten. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Einzelnoten der Prüfenden. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, ist sie bestanden, wenn die Teilprüfungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Prüfungsnote für das Modul wird aus dem arithmetischen Mittel der Teilprüfungsnoten gebildet. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Begründung der Bewertungsentscheidung bei Modulprüfungen und Teilprüfungen mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt und im Prüfungsprotokoll festgehalten bzw. aufgrund der Korrekturanmerkungen ersichtlich ist, auf Antrag des Prüflings diesem schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist Bestandteil der Prüfungsakte.

(5) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen

5 = nicht ausreichend genügt,
 = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen
 nicht mehr genügt.

(6) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können die ganzzahligen Noten um jeweils 0,3 erhöht oder verringert werden. Werden mehrere Noten zu einer Note zusammengefasst, so ist der arithmetische Mittelwert zu bilden. Die Noten unter 1,0 und über 4,0 sind dabei ausgeschlossen.

(7) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung bzw. der Masterprüfung errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten des Pflichtbereichs, des Wahlpflichtbereichs und des Wahlbereichs und der mit Credits gewichteten Note der Bachelorarbeit bzw. der Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums. Wurden die in der Orientierungsphase gemäß § 6 für Pflichtmodule erworbenen Prüfungsleistungen der ersten beiden Semester eines Bachelorstudiums benotet, können diese, nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Bestimmungen, in die Gesamtnote einbezogen werden.

Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Es wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(8) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb einer Frist von 6 Wochen zu bewerten.

(9) Die Regelungen der Absätze 1 bis 8 gelten für Studienleistungen entsprechend. Studienleistungen können jedoch abweichend von Absatz 1 Satz 4 beliebig oft wiederholt werden.

§ 10 Prüfungsausschüsse

(1) Für die Organisation der Prüfungen in den Studiengängen und für die durch diese Rahmenprüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben sind Prüfungsausschüsse zu bilden. Einem Prüfungsausschuss können mehrere Studiengänge zugeordnet werden. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei Mitglieder der Professorengruppe und zwei Mitglieder der Studierendengruppe. Der Vorsitz wird von einem Mitglied der Professorengruppe wahrgenommen. Entsprechendes gilt auch für die Besetzung des stellvertretenden Vorsitzes. Für die Mitglieder des Ausschusses werden in ausreichendem Umfang Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die studentischen Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme. Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(2) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Professorengruppe, anwesend ist und der Vorsitz gewährleistet ist.

(3) Der zuständige Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Thüringer Hochschulgesetzes, dieser Ordnung und der jeweiligen studiengangsspezifischen Bestimmungen eingehalten werden. Er berichtet der Hochschulleitung regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Modulnoten darzustellen. Er oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(4) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen,
2. Beschlussfassung über die Organisation und Durchführung von Prüfungen,
3. Bestellung der Prüfer für die Prüfungen,
4. Entscheidung über die Anerkennung bzw. Anrechnung der Praxismodule,
5. Entscheidung über die Anrechnung von nicht im jeweiligen Studiengang erbrachten Leistungen und

Verkündungsblatt der FHE/Nr. 8

Studienzeiten,

6. Entscheidung über Fristverlängerungen, über Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstöße,

7. Entscheidung in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(6) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die oder den Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

(9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn eines jeden Semesters den Prüfungszeitraum fest. Der Prüfungszeitraum ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Die einzelnen Prüfungstermine der Module innerhalb dieses Prüfungszeitraumes sind unter gleichzeitiger Angabe der Prüfungsorte mindestens 14 Tage vor dem Prüfungszeitraum hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

(11) Entscheidungen und andere Maßnahmen, die getroffen werden - insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und Fristen sowie Prüfungsergebnisse -, werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 11 Prüfende und Beisitzende

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Hochschullehrer, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt.

(2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Prüfungsleistungen in Hochschulabschlussprüfungen und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet. Mindestens ein Prüfer soll Hochschullehrer sein. Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfern oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.

§ 12 Öffentlichkeit mündlicher Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen, als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Zuhörerinnen oder Zuhörer nach Satz 1 sind nur zuzulassen, sofern der Prüfling dem nicht widersprochen hat.

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben oder verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

Verkündungsblatt der FHE/Nr. 8

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer System, sind zu beachten.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 Sätze 2 und 3 festgestellt ist.

(4) Leistungen aus einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie können anerkannt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

(5) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an Fach- und Ingenieurschulen der ehemaligen DDR abgeleistet wurden, gilt der Absatz 2 entsprechend.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei anzurechnenden Prüfungsleistungen werden Fehlversuche mit übernommen. Anerkannte Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(7) Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. Bei Nicht-Anerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei Krankheit ist ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Das Attest muss grundsätzlich die leistungsbeeinträchtigenden Auswirkungen der Krankheit, nicht jedoch die Krankheit selbst erkennen lassen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen unerlaubter Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Im Wiederholungsfalle oder in anderen schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 trifft der zuständige Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend herausgeschoben, die herausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 15 Widerspruchsverfahren

(1) Belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Rahmenprüfungs- und Studienordnung und den studiengangsspezifischen Bestimmungen getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer

Verkündungsblatt der FHE/Nr. 8

Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen diese Verwaltungsakte kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingelegt werden.

(2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der zuständige Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der zuständige Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, erlässt er einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 16 Ungültigkeit der Bachelor- und/oder Masterprüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem zuständigen Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 26 Absatz 3 Satz 2 bzw. § 31 Absatz 3 Satz 2 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Kandidatinnen und Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen, insbesondere Prüfungsprotokolle und Prüfungsgutachten, gewährt.

(2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Diese

Verkündungsblatt der FHE/Nr. 8

bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Nachweise über Prüfungsleistungen werden mindestens ein Jahr ab dem Datum des Ablegens der Prüfungsleistung aufbewahrt. Für die Bachelor- und Masterarbeit gilt eine Aufbewahrungsfrist von mindestens fünf Jahren.

§ 18 Einstufungsprüfung

(1) In einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) können Studienbewerber nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Rahmen einer pauschalierten Einstufung höchstens 50 von Hundert eines Hochschulstudiums ersetzen.

(2) Die Studienbewerber sind in einem dem Prüfungsergebnis entsprechenden Fachsemester zu immatrikulieren. Voraussetzung dafür ist, dass die Studienbewerber über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügen.

§ 19 Antrag auf Einstufungsprüfung, Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist jeweils bis zum 15. September oder 15. Februar eines jeden Jahres schriftlich an das Zentrale Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Angabe des Ausbildungsweges und des bisherigen beruflichen Werdegangs,
2. öffentlich beglaubigte Abschriften oder öffentlich beglaubigte Ablichtungen der Zeugnisse, die für den Nachweis der Zugangsberechtigung für die Aufnahme eines Fachhochschulstudiums notwendig sind,
3. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits eine Zwischen- oder Abschlussprüfung als Studierender oder Externer in dem gewählten oder verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Zulassung des Studienbewerbers zur Einstufungsprüfung und legt die zusätzlich abzulegenden Prüfungsleistungen fest. Diese sind den studiengangsspezifischen Bestimmungen des Studiengangs zu entnehmen, für den die Zulassung beantragt wird.

(3) Die Zulassung zur Einstufungsprüfung ist zu versagen, wenn eine der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist oder die in Absatz 1 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig eingereicht wurden. Das Zentrale Prüfungsamt erteilt in diesen Fällen einen schriftlich begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 20 Form und Ergebnis der Einstufungsprüfung

(1) Gegenstand der Einstufungsprüfung sind ein mindestens 60-minütiges Einstufungsgespräch, das von mindestens zwei Hochschullehrern geführt wird, sowie die in § 19 Absatz 2 festgelegten zusätzlichen Prüfungsleistungen. Für jede dieser Prüfungsleistungen ist eine gesonderte schriftliche Prüfung in Form einer 90-minütigen Klausur abzulegen. Die Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ist eine Bescheinigung zu erteilen, in der festgestellt wird, welche Leistungen bestanden bzw. nicht bestanden wurden. Im Falle des Bestehens der Einstufungsprüfung ist zusätzlich anzugeben, in welches Semester die Einstufung erfolgt.

§ 21 Externenprüfung

(1) Wer sich in seiner Berufspraxis, im Rahmen der Weiterbildung oder auf andere Weise den Studien- und Prüfungsordnungen entsprechende Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden angeeignet hat, kann den Studienabschluss im externen Verfahren erwerben.

(2) Die Voraussetzung für die Zulassung zu einem externen Verfahren, die Anforderungen und das Verfahren der Prüfung werden in der „Ordnung zum externen Prüfungsverfahren an der Fachhochschule Erfurt“ geregelt.

ZWEITER TEIL

PRÜFUNG ZUM BACHELOR

§ 22 Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Prüfungen der studiengangsspezifischen Bestimmungen gemäß Anlagen.

(2) Von den erforderlichen 180 Credits müssen mindestens 90 Credits an der Fachhochschule Erfurt erbracht werden. Davon abweichende Regelungen können in den studiengangsspezifischen Bestimmungen festgelegt werden.

§ 23 Zulassung

(1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Voraussetzungen der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Studiengangs erfüllt hat, in dem der Abschluss erbracht werden soll,
2. als Studierende oder Studierender in den Studiengang an der Fachhochschule Erfurt, in dem der Abschluss erbracht werden soll, eingeschrieben und nicht beurlaubt ist,
3. nicht in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule eine Bachelorprüfung oder sonstige Prüfungsleistung bereits endgültig nicht bestanden hat,
4. nicht den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Prüfungsfrist in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist bei dem zuständigen Prüfungsausschuss oder bei der von ihm beauftragten Stelle zu stellen und zwar in Form eines gesonderten schriftlichen Antrags. Auf diesem sind der Themenvorschlag und die Erstprüferin oder der Erstprüfer anzugeben. Für die Zulassung gelten Abs. 1 Nr. 2 - 4 entsprechend. Die Vergabe eines Themas regelt § 24 Abs. 4.

(3) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss und informiert die Kandidatinnen und Kandidaten in der von ihm festgelegten Form. Mit dem Bescheid erfolgt die Festlegung des Themas, die Fristsetzung für die Abgabe sowie die Festlegung der oder des Erst- und Zweitprüfenden.

§ 24 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Arbeit kann in den studiengangsspezifischen Bestimmungen durch ein Kolloquium ergänzt werden. Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck und dem in den studiengangsspezifischen Bestimmungen vorgegebenen Bearbeitungsumfang entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar, für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(3) Studierende können unbeschadet der Regelung in § 11 Abs. 1 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit wird unter Berücksichtigung des Vorschlags des Prüflings durch die Erstprüfende oder den Erstprüfenden festgelegt und mit der Ausgabe des Themas durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestätigt. Auf Antrag sorgt der zuständige Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe werden die oder der Erstprüfende, die oder der das Thema festgelegt hat, und die oder der Zweitprüfende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses bestellt. Das Thema kann auch von anderen Prüfenden nach § 11 Abs. 1 festgelegt werden. Mit Zustimmung der oder des Erstprüfenden kann der zuständige Prüfungsausschuss auch eine externe Praxisvertreterin oder einen externen Praxisvertreter als Gutachterin oder Gutachter bestellen. In diesem Fall muss die oder der Erstprüfende Professorin oder Professor der Fachhochschule Erfurt sein. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(5) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bachelorarbeit innerhalb von sechs bis zwölf Wochen erstellt werden kann.

(6) Der jeweilige Prüfungsausschuss kann festlegen, ob die Bachelorarbeit zusätzlich in elektronischer Form abzugeben ist.

(7) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Bei einer Wiederholung der Bachelorarbeit besteht keine Möglichkeit mehr, das Thema zurück zu geben.

(8) In der Bachelorarbeit müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten; d.h. sie sind mindestens in Anführungszeichen zu setzen. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle in unmittelbarem Zusammenhang erforderlich. In der Bachelorarbeit ist die eidesstattliche Erklärung abzugeben, dass

- die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden und
- die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(9) Findet ein Kolloquium statt, ist die Zulassung zu erteilen, wenn die Abschlussarbeit von beiden Prüfern jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. § 9 Abs. 7 gilt entsprechend. Der Prüfling erläutert und verteidigt seine Arbeit in einem Kolloquium. Das Ergebnis des Kolloquiums ist in die Bewertung der Abschlussarbeit einzubeziehen. Ist das Kolloquium nicht bestanden, ist eine neue Abschlussarbeit mit anderem Thema anzufertigen. Im Kolloquium ist in einer Auseinandersetzung über die Abschlussarbeit nachzuweisen, dass fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich der betreffenden Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeitet werden können. Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüferinnen oder Prüfern der Abschlussarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung (sofern Absatz 2 zutrifft) durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel je Prüfling 30 Minuten. Bei einer Prüfung in Gruppen ist die Dauer angemessen zu reduzieren.

(10) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. Die Prüfenden fertigen je ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an. Die Begutachtung muss spätestens nach drei Monaten abgeschlossen sein. Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn beide Prüfer die Arbeit jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Im Falle einer Divergenz von mindestens zwei Noten zwischen den Bewertungen der beiden Prüfenden kann vor Bekanntgabe der Note eine weitere sachkundige Gutachterin oder ein weiterer sachkundiger Gutachter vom zuständigen Prüfungsausschuss benannt werden. Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen gebildet.

(11) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben Studiengang werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

§ 25 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Bachelorarbeit mit - falls in den studiengangsspezifischen

Verkündungsblatt der FHE/Nr. 8

Bestimmungen vorgesehen – Kolloquium und alle Modulprüfungen und Studienleistungen der studiengangsspezifischen Bestimmungen bestanden und mindestens 180 Credits erworben wurden.

- (2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. die Orientierungsphase gemäß § 6 nicht mit Erfolg abgeschlossen wurde oder
 2. nicht die in den studiengangsspezifischen Bestimmungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind oder
 3. die Bachelorarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder
 4. nach Abschluss der Regelstudienzeit zuzüglich vier Fachsemester Toleranz die Bachelorprüfung nicht erfolgreich abgelegt worden ist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (3) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 26 Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich - möglichst innerhalb von zwei Wochen - ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält neben der Gesamtnote auch die Noten und Credits der einzelnen Modulprüfungen. Das Zeugnis wird mit dem Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung ausgestellt.

(2) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst. Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule Erfurt unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Zusätzlich erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement (DS) in deutscher und englischer Sprache. Beim Verlassen der Fachhochschule Erfurt ohne Abschluss oder bei einem Wechsel in einen anderen Studiengang der Fachhochschule Erfurt wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Modulprüfungen und deren Bewertung enthält.

DRITTER TEIL

PRÜFUNG ZUM MASTER

§ 27 Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den Prüfungen der studiengangsspezifischen Bestimmungen gemäß Anlagen.

(2) Von den erforderlichen 120 Credits müssen mindestens 60 Credits an der Fachhochschule Erfurt erbracht werden. Davon abweichende Regelungen können in den studiengangsspezifischen Bestimmungen festgelegt werden.

§ 28 Zulassung

(1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Voraussetzungen der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Studiengangs erfüllt hat, in dem der Abschluss erbracht werden soll,
2. als Studierende oder Studierender in den Studiengang an der Fachhochschule Erfurt, in dem der Abschluss erbracht werden soll, eingeschrieben und nicht beurlaubt ist,
3. nicht in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule eine Masterprüfung oder sonstige Prüfungsleistung bereits endgültig nicht bestanden hat,
4. nicht den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Prüfungsfrist in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist bei dem zuständigen Prüfungsausschuss oder bei der von ihm beauftragten Stelle zu stellen und zwar in Form eines gesonderten schriftlichen Antrags. Auf diesem sind der Themenvorschlag und die Erstprüferin oder der Erstprüfer anzugeben. Für die Zulassung gelten Abs. 1 Nr. 2 – 4 entsprechend. Die Erteilung eines Themas regelt § 29 Abs. 4.

(3) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss und informiert die Kandidatinnen und Kandidaten in der von ihm festgelegten Form. Mit dem Bescheid erfolgt die Festlegung des Themas, die Fristsetzung für die Abgabe sowie die Festlegung der oder des Erst- und Zweitprüfenden.

§ 29 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung selbstständig und unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Arbeit kann in den studiengangsspezifischen Bestimmungen durch ein Kolloquium ergänzt werden. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck und dem in den studiengangsspezifischen Bestimmungen vorgegebenen Bearbeitungsumfang entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(3) Studierende können unbeschadet der Regelung in § 11 Abs. 1 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(4) Das Thema der Masterarbeit wird unter Berücksichtigung des Vorschlags des Prüflings durch die Erstprüfende oder den Erstprüfenden festgelegt und mit der Ausgabe des Themas durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestätigt. Auf Antrag sorgt der zuständige Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe werden die

Verkündungsblatt der FHE/Nr. 8

oder der Erstprüfende, die oder der das Thema festgelegt hat, und die oder der Zweitprüfende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses bestellt. Das Thema kann auch von anderen Prüfenden nach § 11 Absatz 1 festgelegt werden. Mit Zustimmung der oder des Erstprüfenden kann der zuständige Prüfungsausschuss auch eine externe Praxisvertreterin oder einen externen Praxisvertreter als Gutachterin oder Gutachter bestellen. In diesem Fall muss die oder der Erstprüfende Professorin oder Professor der Fachhochschule Erfurt sein. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(5) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Masterarbeit innerhalb von zwölf bis vierundzwanzig Wochen erstellt werden kann.

(6) Der jeweilige Prüfungsausschuss kann festlegen, ob die Masterarbeit zusätzlich in elektronischer Form abzugeben ist.

(7) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Bei einer Wiederholung der Masterarbeit besteht keine Möglichkeit mehr, das Thema zurück zu geben.

(8) In der Masterarbeit müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten; d.h. sie sind mindestens in Anführungszeichen zu setzen. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle in unmittelbarem Zusammenhang erforderlich. In der Masterarbeit ist die eidesstattliche Erklärung abzugeben, dass

- die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden und
- die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt hat.

(9) Findet ein Kolloquium statt, ist die Zulassung zu erteilen, wenn die Abschlussarbeit von beiden Prüfern jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. § 9 Abs. 7 gilt entsprechend. Der Prüfling erläutert und verteidigt seine Arbeit in einem Kolloquium. Das Ergebnis des Kolloquiums ist in die Bewertung der Abschlussarbeit einzubeziehen. Ist das Kolloquium nicht bestanden, ist eine neue Abschlussarbeit mit anderem Thema anzufertigen. Im Kolloquium ist in einer Auseinandersetzung über die Abschlussarbeit nachzuweisen, dass fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich der betreffenden Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeitet werden können. Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüferinnen und Prüfern der Abschlussarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel je Prüfling 30 Minuten. Bei einer Prüfung in Gruppen ist die Dauer angemessen zu reduzieren.

(10) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. Die Prüfenden fertigen je ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an. Die Begutachtung muss spätestens nach drei Monaten abgeschlossen sein. Die Masterarbeit ist bestanden, wenn beide die Arbeit jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der von beiden Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Im Falle einer Divergenz von mindestens zwei Noten zwischen den Bewertungen der beiden Prüfenden kann vor Bekanntgabe der Note eine weitere sachkundige Gutachterin oder ein weiterer sachkundiger Gutachter vom zuständigen Prüfungsausschuss benannt werden. Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen gebildet.

(11) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben Studiengang werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

§ 30 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit mit – falls in den studiengangsspezifischen Bestimmungen vorgesehen – Kolloquium und alle Modulprüfungen und Studienleistungen der studiengangsspezifischen Bestimmungen bestanden und die in den studiengangsspezifischen Bestimmungen

Verkündungsblatt der FHE/Nr. 8

vorgesehenen Credits erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. nicht die in den studiengangsspezifischen Bestimmungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind oder
2. die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder
3. nach Abschluss der Regelstudienzeit des Masterstudiengangs zuzüglich zweier Fachsemester Toleranz die Masterprüfung nicht erfolgreich abgelegt worden ist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 31 Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich - möglichst innerhalb von zwei Wochen - ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält neben der Gesamtnote auch die Noten und Credits der einzelnen Modulprüfungen. Das Zeugnis wird mit Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung ausgestellt.

(2) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst. Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidaten eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule Erfurt unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Zusätzlich erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement (DS) in deutscher und englischer Sprache. Beim Verlassen der Fachhochschule Erfurt ohne Abschluss oder bei einem Wechsel in einen anderen Studiengang der Fachhochschule Erfurt wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Modulprüfungen und deren Bewertung enthält.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Rahmenprüfungs- und Studienordnung tritt am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gilt für alle ab dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung zu implementierenden, akkreditierenden bzw. reakkreditierenden Bachelor- und Masterstudiengänge der Fachhochschule Erfurt.

Erfurt, den 14.02.2007

Prof. Dr.-Ing. H. Kill
Rektor
Fachhochschule Erfurt

Ergänzung des § 3 Absatz 3 der Rahmenprüfungs- und Studienordnung

Gemäß § 33 Absatz 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. 601) hat der Senat gemäß § 14 Absatz 1 Nr. 1 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABl.TKM, S. 189) am 11.07.2008 in seiner konstituierenden Sitzung nachfolgenden Beschluss gefasst.

Der § 3 Absatz 3 Rahmenprüfungs- und Studienordnung (RPO-B./M.) wird um den Satz: "Hiervon abweichend können in den studiengangsspezifischen Bestimmungen abweichende Zulassungskriterien vorgesehen werden" ergänzt wird.